

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

32. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24. Juli 2003 Nr. 28

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
<u>08.07.2003</u>	<u>Landkreis Harburg</u> 1. Nachtragssatzung zur Satzung über Abfallentsorgung vom 17.12.2002	507
<u>03.07.2003</u>	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Anderungssatzung – 7. Nachtrag – zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe	511
<u>03.07.2003</u>	Verordnung über weitere Verkaufszeiten	512
<u>09.07.2003</u>	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u> Hausnummernverordnung	513
<u>21.05.2003</u>	<u>Samtgemeinde Handstedt</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003	515
<u>03.07.2003</u>	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> 1. Änderung Satzung für vorübergehend dezentrale Abwasserbeseitigung	517
<u>10.07.2003</u>	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Satzung über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kampweg“	518
<u>21.10.2002</u>	<u>Gemeinde Wistedt</u> Aufhebungssatzung zur Strasenausbaubeitragssatzung	519

1. Nachtragssatzung zur Satzung über Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltvertraglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Krw-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 57 der Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. S. 802), hat der Kreistag des Landkreises Harburg am 08.07.2003 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Harburg vom 17.12.2002 (Abfallentsorgungssatzung – AES) beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absätze 1 und 7 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 1:

Folgender Satz 4 wird angefügt: "Behälter für Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Behälter) sind zugelassene feste Umleerbehälter in den Größen 240 l und 1.100 l."

b) Absatz 7:

Nach dem Wort „Abfallbehälter“ werden die Worte „und PPK-Behälter“ eingefügt.

Artikel 2

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Abfall“ die Worte „in haushaltsüblichen Mengen“ eingefügt.
Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3

§ 7 Absätze 3 und 4 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 3:

Die Worte „Behälter der Getrenntsammlung“ werden durch das Wort „PPK-Behälter“ ersetzt.

b) Absatz 4:

In Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „und PPK-Behälter“ eingefügt.

Artikel 4

§ 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Abfallbehälter“ werden die Worte „und PPK-Behälter“ eingefügt.

Artikel 5

§ 17 Absätze 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verpackungsmaterialien (z.B. Verbunde, Kunststoffe, Metalle) werden durch das Duale System erfasst. Altglas (§ 5 Abs. 3) erfasst der Landkreis über das Duale System.

Altpapier (§ 5 Abs. 2) erfasst der Landkreis bis zum 31.12.2003 über das Duale System und ab dem 01.01.2004 über PPK-Behälter.“

b) Absatz 3 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Sammlung von Altpapier in Containern und die Strassensammlung von Altpapier stellt der Landkreis zum 31.12.2003 ein.

Ab 01.01.2004 ist Altpapier in PPK-Behältern zu sammeln. Altpapier wird grundsätzlich 4-wöchentlich abgefahren. Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gilt im übrigen § 13 mit Ausnahme von Absatz 2 sinngemäß; Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, dass in Satz 2 die Worte „die Aufnahmetasche“ durch die Worte „der Aufnahmekragen (Kammleiste)“ ersetzt werden. Stellen der Landkreis oder der beauftragte Dritte in PPK-Behältern erhebliche Fehlbefüllungen, insbesondere mit Restabfällen, fest, die auch nach entsprechendem Hinweis nicht korrigiert werden, behält sich der Landkreis vor, diese Behälterinhalte als Restabfall gegen Kostenerstattung zu beseitigen.“

c) Absatz 4 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Strassensammlung von Altkleidern stellt der Landkreis zum 31.12.2003 ein. Ab 01.01.2004 können Altkleider gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern überlassen werden.“

Artikel 6

§ 23 Absätze 1 bis 3 und 5 bis 8 werden wie folgt geändert:

In der Überschrift werden nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „und PPK-Behälter“ eingefügt.

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für sonstige Restabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung, 60 l-Abfallbehälter jedoch nur für Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden; für Altpapier stellt der Landkreis einen oder mehrere PPK-Behälter zur Verfügung. Auf jedem Grundstück muss ein Abfallbehälter vorhanden sein, sofern nicht eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 oder 5 besteht; ein PPK-Behälter soll grundsätzlich vorhanden sein. Zahl und Größe der Abfallbehälter und PPK-Behälter (§ 4 Abs. 1) wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Die gewählten Abfallbehälter und PPK-Behälter müssen ausreichen, die Menge der betreffenden, regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Abfälle aufzunehmen.“

b) Absatz 2:

In Satz 2 wird im ersten Halbsatz vor dem Wort „so“ das Wort " " eingefügt.

Folgender Satz 3 wird neu angefügt: „Abs. 5 bleibt unberührt.“

c) Absatz 3:

In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „für PPK-Behälter gilt dies sinngemäß.“

d) Absatz 5:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „PPK-Behälter“ eingefügt. Folgender Satz 2 wird neu angefügt: „das gewählte Volumen mit einer kleineren Behältergröße zur Verfügung gestellt werden kann, kann der Landkreis diese abweichend von Absatz 2 bestimmen.“

e) Absatz 6:

In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „und PPK-Behälter“ eingefügt.

f) Absatz 7:

Nach dem Wort „Abfallbehälter“ werden die Worte „und PPK-Behälter“ eingefügt.

g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern sind dem Landkreis Harburg vom Anschlusspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer haftet für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern oder PPK-Behältern, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.“

Artikel 7

§ 24 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird das Wort „Abfallbehälterpflege“ durch das Wort „Behälterpflege“ ersetzt. In Satz 1 werden nach dem Wort „Abfallbehälter“ die Worte „und PPK-Behälter“ eingefügt.

Artikel 8

§ 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 1. erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehälter, PPK-Behälter oder bereitgestellte Abfälle entfernt oder durchsucht oder entgegen § 7 Abs. 4 Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht nur zur Sammlung und Bereitstellung von Abfällen verwendet oder Abfallbehälter oder PPK-Behälter zur Sortierung an nicht vom Landkreis beauftragte Dritte überlässt,“

Nr. 9. erhält folgende Fassung:

„9. entgegen § 13 Abs. 4, 5 und 6 seine Abfallbehälter oder PPK-Behälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt oder bereitstellt oder Abfälle neben den Abfallbehältern oder PPK-Behältern bereitstellt,“

Nr. 11. erhält folgende Fassung:

„11. entgegen § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 seine Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern oder PPK-Behältern sammelt oder in anderer Weise auf dem Grundstück lagert oder unbefugt Abfallbehälter oder PPK-Behälter benutzt,“

Nr. 16.:

Hinter dem Wort „Abfallbehältern“ werden die Worte „oder PPK-Behältern“ eingefügt.

Nr. 17.:

Hinter dem Wort „Abfallbehälter“ werden die Worte „PPK-Behälter“ eingefügt.

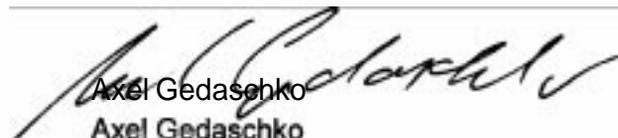
Artikel 9

(1) Diese Satzung gilt für den Landkreis Harburg mit Ausnahme des Gebietes der Gemeinde Salzhäusen, ohne die Ortsteile Luhmühlen, Oelstorf und Putensen.

(2) Diese Satzung tritt am 01.08.2003 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 08.07.2003

Landkreis Harburg


Axel Gedaschko
Axel Gedaschko
Landrat



Änderungssatzung
- 7. Nachtrag -
zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in Verbindung mit § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 03.07.2003 folgende Änderungssatzung – 7. Nachtrag – zur Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 11.09.1991 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

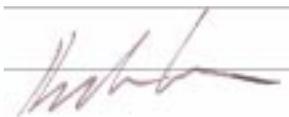
Die Abgabe beträgt je m³ Schmutzwasser

ab 2003 0,37 EUR

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 03.07.2003



Beckedorf
Bürgermeister



Bode
Stadtdirektorin

**Verordnung
über weitere Verkaufszeiten in der Stadt Winsen (Luhe)
vom 03.07.2003**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (**LadSchlG**) vom 28. November 1956 (**BGBl. I S. 875**) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. **VOGewAR** 1991) vom 19. Dezember 1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. **GVBl.** S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) am 03.07.2003 folgende Verordnung erlassen:

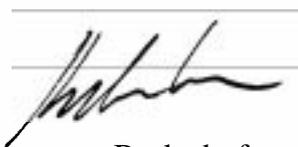
§ 1

Aus Anlass des Frühjahrsmarktes und des Herbstmarktes in Winsen (Luhe) dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes an den Sonntagen, an denen der **Frühjahrsmarkt** sowie der Herbstmarkt jährlich wiederkehrend stattfinden, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) vom 25.06.1992 und 23.06.1998 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 03.07.2003



Beckedorf
Bürgermeister



Bode
Stadtdirektorin

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Samtgemeinde Elbmarsch (Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 20.02.1998 (Nds. GVBl. S. 101) i. V. m. §§ 6, 40 und 72 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 09.07.2003 für das Gebiet der Samtgemeinde Elbmarsch folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte dinglich Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) hat sein Gebäude mit der von der Samtgemeinde Elbmarsch festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummernschilder sind von dem Pflichtigen auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Wird die Hausnummer neu festgesetzt, ist das bisherige Hausnummernschild in der Übergangszeit von einem Jahr neben dem neuen Schild zu belassen. Die ungültig gewordene Hausnummer ist (z. B. mit roter Farbe oder Klebeband) so zu durchkreuzen, dass sie weiterhin lesbar bleibt.

§ 2

Art der Kennzeichnung

Zur Nummerierung können Schilder, einzelne Ziffern oder Nummernleuchten verwendet werden. Die Nummernschilder müssen mindestens 12 x 12 cm groß und die Ziffern mindestens 8 cm hoch sein. Die Schilder müssen, auch bei Dunkelheit, leicht von der Straße aus lesbar sein und sich deutlich vom Hintergrund abheben.

§ 3

Anbringung der Hausnummern

- (1) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) in einer Höhe von 1,50 m bis 2,50 m über der Straßenhöhe deutlich sichtbar anzubringen. Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf nicht durch Bäume, Straucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein.
- (2) Liegt der Hauseingang an der Seite oder an der Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Gebäudes anzubringen und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nachstliegenden Ecke des Gebäudes. Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze, so ist die

Hausnummer ausserdem am Grundstückseingang, beispielsweise an der Einfriedung oder an einem im Vorgarten stehenden Pfosten, anzubringen.

- (3) Bei mehreren Hauseingängen (z. B. Reihenhäusern) ist jeder Eingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.

• 4

Zustand der Hausnummern

Die Hausnummer muss in gut lesbarem und sichtbarem Zustand erhalten werden. Sie ist, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Samtgemeinde Elbmarsch auf Kosten des Pflichtigen nach § 1 Abs. 1 zu erneuern.

• 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung verstösst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuse bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2022 auser Kraft.

Marschacht, den 09.07.2003



Roth
Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung 2003

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 21.05.2003 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	212.900	522.600	5.431.900	5.122.200
die Ausgaben	227.500	510.800	5.431.900	5.148.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	968.900	131.500	824.500	1.661.900
die Ausgaben	1.074.300	236.900	824.500	1.661.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 109.000 Euro um 12.500 Euro erhöht und damit auf 121.500 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR um 675.000 EUR erhöht und damit auf 675.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und auserplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Hanstedt, den 21. Mai 2003




Samtgemeindebürgermeister

■ **_Anderungssatzung**

**zur Satzung der Samtgemeinde Jesteburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des hauslichen Abwassers auf die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstucke in den Bereichen der Samtgemeinde Jesteburg, die fur eine zentrale Schmutzwasserableitung vorgesehen sind
(Satzung fur vorubergehend dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersachsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 149 des Niedersachsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils z.Zt. gultigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 03. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 (Anderungen)

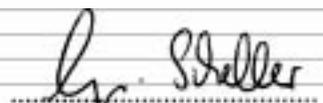
Die gesonderte Liste gemas Anlage 1 zu § 1 wird wie folgt geandert:

Gemeinde Jesteburg:	Im Lohmoor 12,18,20,22,22a,24,26 Machangelweg Schaferstieg Zum Kuhlberg	gem. Lageplan (Anl. 3) gem. Lageplan (Anl. 3a)
Ortsteil Thelstorf:	wird gestrichen	

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Jesteburg, den 03.07.2003



Dr. Marger-Scheller
Samtgemeindebürgermeisterin



Satzung

der Gemeinde Salzhausen

über die Festlegung abweichender Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Kampweg“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung vom 09.02.1995 hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

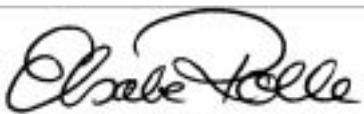
Art und Umfang der Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung

Abweichend von § 8 Abs. 1 b), c) und e) gilt die Erschließungsanlage „Kampweg“ als **endgültig** hergestellt, auch wenn lediglich ein einseitiger Gehweg entlang der Fahrbahn hergestellt, die Strassenentwässerung nicht durch ein durchgangiges Rohrsystem, sondern nur teilweise durch eine **Regenwasserleitung** und im ubrigen durch seitlich der Fahrbahn angelegte Versickerungsmulden erfolgt und **Begleitgrün** i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 a der Erschließungsbeitragssatzung nicht angelegt wurde, da der bereits vorhandene Bewuchs als ausreichend anzusehen ist.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 11. Juli 2003 in Kraft.

Salzhausen, den 10. Juli 2003


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Magdeburg)
Gemeindedirektor

Aufhebungssatzung

der Gemeinde Wistedt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für strassenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wistedt am ~~11. Sept. 2002~~ folgende Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung vom **26.06.1986** beschlossen:

Aufhebungsbestimmung

Die Satzung der Gemeinde Wistedt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für strassenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) vom **26.06.1986** wird aufgehoben.

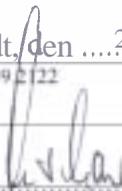
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wistedt, den ... 21. Okt. 2002

60 21 00/09 2122



Bürgermeister



Gemeindedirektor